Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim
St. Anton
Hauptstraße 63
79359 Riegel a.K.
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Landkreis Emmendingen
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 2 - 4
79312 Emmendingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
LBZ St. Anton
Hauptstraße 63
79359 Riegel a.K.
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
intensivpädagogische Wohngruppe
Gruppe Animo

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **05.03.2026** werden für das Leistungsangebot

Intensivpädagogische Wohngruppe, Gruppe Animo

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:	**350,29 €/ pro BT**
Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind 89,23 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten[1]	
In diesem Entgeltbetrag sind 11,41 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten[2]	
Investitionsbetrag:	**8,75 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1 Vormittagsbetreuung	**70,54 €/ pro BT**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

[1] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

[2] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **05.03.2026**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **28.02.2027**.

Die Laufzeit der vorliegenden Entgeltvereinbarung wurde durch die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII festgelegt (AZ: 09/26).

Für die Leistungsträger

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Emmendingen

Für den Leistungserbringer

Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton
Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts
Hauptstr. 63
79359 Riegel a.K.

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Hirschstraße 30
70173 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung